

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Griese/Göring-Eckardt/Nahles et al.)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (Kauder/Schmidt/Singhammer/Falk)

*§ 1 wird wie folgt geändert:*

*a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:*

(1a) Die Bundeszentrale erstellt entsprechend Absatz 1 Aufklärungsmaterialien zu

1. Schwangerschaftsabbrüchen und hier insbesondere zu Methoden ihrer Durchführung einschließlich der damit verbundenen Risiken sowie möglicher physischer und psychischer Folgen sowie zu Alternativen zu einem Schwangerschaftsabbruch, wie etwa einer Adoption;
2. dem Leben mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind und dem Leben von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung. Die Materialien enthalten Hinweise auf Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen sowie Behindertenverbände und Verbände von Eltern behinderter Kinder, jeweils mit Kontaktadressen.

*b) In Absatz 3 wird das Wort „Lehrmaterial“ durch die Wörter „Lehr- oder Informationsmaterialien“ ersetzt und nach dem Wort „Beratungsstellen“ werden die Wörter „, an Frauenärzte, Ärzte und medizinische Einrichtungen, die pränataldiagnostische Maßnahmen durchführen, Humangenetiker, Hebammen“ eingefügt.*

*In § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 werden nach der Angabe „5.“ die Wörter „das Leben mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind und das Leben von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sowie Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Behindertenverbänden, Verbänden von Eltern behinderter Kinder und“ eingefügt.*

*Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:*

**§ 2a Aufklärung  
und Beratung in besonderen Fällen**

(1) Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Ärztin oder der Arzt, die die Maßnahmen der Pränataldiagnostik verantwortlich durchgeführt haben, über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, zu beraten.

Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen. Sie umfasst insbesondere die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen sowie der Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen. Die Ärztin oder der Arzt hat auf den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen nach § 2 hinzuweisen und Kontakte zu Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden zu vermitteln.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 des Strafgesetzbuches gegeben, so hat die Ärztin oder der Arzt, bevor gemäß § 218b Abs. 1 des Strafgesetzbuches die schriftliche Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 des Strafgesetzbuches getroffen wird,

auf den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen nach § 2 hinzuweisen und dorthin zu vermitteln.

*Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:*

**§ 2a Aufklärung  
und Beratung in besonderen Fällen**

(1) Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat der Arzt, der die Maßnahmen der Pränataldiagnostik verantwortlich durchgeführt hat, über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, zu beraten

und auf den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen nach § 2 hinzuweisen.

Insbesondere sind der Schwangeren schriftliche Aufklärungsmaterialien nach § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 auszuhändigen.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 des Strafgesetzbuches gegeben, so hat der Arzt, der gemäß § 218b Abs. 1 des Strafgesetzbuches die schriftliche Feststellung trifft, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 des Strafgesetzbuches gegeben sind, über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten und auf den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen nach § 2 hinzuweisen.

Insbesondere sind der Schwangeren schriftliche

Bis zur schriftlichen Feststellung ist eine mindestens dreitägige Bedenkzeit einzuhalten.

Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.

(3) Die Ärztin oder der Arzt hat die Erfüllung der Verpflichtungen bezüglich des Inhalts und Umfangs der Beratung nach Absatz 1 oder 2 in erforderlichem Umfang und nach allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Wissenschaft zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf deren Verlangen zur Einsicht und Auswertung vorzulegen. Die der Behörde vorgelegte Dokumentation darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zu dem Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen.

(4) Die Schwangere hat die Beratung nach Absatz 1 oder 2 schriftlich zu bestätigen. Verzichtet sie auf Beratung nach Absatz 1 oder 2, so hat sie diesen Verzicht ebenfalls schriftlich zu bestätigen.

Aufklärungsmaterialien nach § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 auszuhändigen.

Dies ist nicht erforderlich, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.

(3) Der Arzt hat die Erfüllung seiner Verpflichtungen bezüglich des Inhalts und Umfangs der Beratung nach Absatz 1 oder 2 in erforderlichem Umfang und nach allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Wissenschaft zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf deren Verlangen zur Einsicht und Auswertung vorzulegen. Die der Behörde vorgelegte Dokumentation darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zu dem Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen.

(4) Die Schwangere hat die Beratung und die Aushändigung der Aufklärungsmaterialien nach Absatz 1 oder 2 schriftlich zu bestätigen. Verzichtet sie auf Beratung oder Aushändigung nach Absatz 1 oder 2, so hat sie diesen Verzicht ebenfalls schriftlich zu bestätigen.

*Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:*

### **§ 13a Bedenkzeit**

Die schriftliche Feststellung nach § 218b Abs. 1 in Verbindung mit § 218a Abs. 2 des Strafbuches darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Beratung (§ 2a Abs. 2) vorgenommen werden, sofern gegenwärtig keine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren vorliegt.

*§ 14 wird wie folgt geändert:*

*a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 2a Abs. 1 oder 2 keine Beratung der Schwangeren vornimmt;
  2. der Pflicht zur Dokumentation nach § 2a Abs. 3 nicht nachkommt;
  3. entgegen § 13 Abs. 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt;
4. der Auskunftspflicht nach § 18 Abs. 1 nicht nachkommt.

*b) In Absatz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.*

*§ 14 wird wie folgt geändert:*

*a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 2a Abs. 1 oder 2 keine Beratung der Schwangeren vornimmt;
  2. seiner Pflicht zur Dokumentation nach § 2a Abs. 3 nicht nachkommt;
  3. entgegen § 13 Abs. 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt;
  4. entgegen § 13a die schriftliche Feststellung ausstellt;
  5. seiner Auskunftspflicht nach § 18 Abs. 1 nicht nachkommt.

*b) In Absatz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.*

*§ 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:*

*a) In Nummer 4 werden nach dem Wort*

*„Schwangerschaft“ die Wörter „in vollendeten einzelnen Wochen seit der Empfängnis“ angefügt.*

*b) Der Punkt am Ende der Nummer 7 wird*

*durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 10 angefügt:*

8. vorgeburtlich diagnostizierte Fehlbildung des Embryos oder des Fötus oder Auffälligkeiten im Genom,
9. Tötung des Embryos oder Fötus im Mutterleib bei Mehrlingsschwangerschaft,
10. Tötung des Embryos oder Fötus im Mutterleib in sonstigen Fällen.